



Informationen für Leistungserbringer zur Transition der Covid-19-Impfungen in die Regelstrukturen ab dem 1. Juli 2024

Absender: BAG

Adressaten: Leistungserbringer

Versanddatum: 18.6.2024

Während der Covid-19-Pandemie hat der Bund, gestützt auf seine subsidiäre Kompetenz nach dem Epidemien-gesetz (EpG), die Versorgung der Bevölkerung mit Impfstoffen gegen Covid-19 sichergestellt.

Ab dem **1. Juli 2024** werden die Covid-19-Impfungen in die Regelstrukturen überführt. Das heisst, dass ab diesem Zeitpunkt die Covid-19-Impfung wie andere Impfungen gehandhabt wird. Die Versorgung mit Covid-19-Impfstoffen wird dann durch die regulären Strukturen des Marktes sichergestellt.

Die Änderungen im Detail:

<p>Bis 30. Juni 2024</p> <ul style="list-style-type: none">• Verwendung des zentral beschafften Impfstoffs• Subsidiäre Versorgung durch Bund und Kantone gemäss EpG• Abrechnung via Kantone und GE-KVG	<p>Übergang in Regelstruktur</p>	<p>Ab 1. Juli 2024</p> <ul style="list-style-type: none">• Keine Verwendung von zentral beschafftem Impfstoff• Bestellung und Vertrieb durch die Regelstrukturen• Individuelle Leistungsabrechnung mit Versicherungen oder Selbstzahlenden• Vergütung durch OKP entsprechend Spezialitätenliste
---	----------------------------------	---

Abb.1 Übergang der Covid-19-Impfungen in die Regelstrukturen

Verfügbarkeit von Covid-19-Impfstoffen

Ab dem 1. Juli 2024 können die Covid-19-Impfstoffe, wie andere Impfstoffe auch, **über die regulären Vertriebskanäle** bestellt werden.

Ab dem 1. Juli 2024 werden die bereits zugelassenen Impfstoffe gegen die **XBB1.5 Variante** auf dem Markt verfügbar sein. Sie werden in Einzeldosen, in der für den Schweizer Markt angepassten Verpackung (mit Pharmacode), verfügbar sein.

Für die Impfsaison 2024/25, also etwa ab September/Oktober 2024, werden zwei an die Covid-19-Variante **JN.1 angepasste Impfstoffe** erwartet. Die neuen Variantenimpfstoffe kommen in üblicher Schweizer Verpackung und als Einzeldosen auf den Markt. Die Patienteninformation wird weiterhin per QR-Code verfügbar sein.

Alle Informationen zu den Impfstoffen finden Sie unter www.swissmedinfo.ch. Die Informationen zu den neuen JN.1 Impfstoffen werden dort nach ihrer jeweiligen Zulassung aufgeschaltet sein.

Covid-19-Impfstoffe werden zum 1. Juli auf die Spezialitätenliste aufgenommen. Diese bezieht sich jeweils auf die neuesten zugelassenen und zur Verfügung stehenden Variantenimpfstoffe. Sie finden die Informationen zur Spezialitätenliste unter www.spezialitaetenliste.ch.

Detaillierte Informationen erhalten Sie auch über die Hersteller.



Umgang mit noch vorhandenen durch den Bund beschafften Covid-19-Impfstoffen und Impfsätzen nach dem 1. Juli 2024

Ab dem 1. Juli 2024 liegt keine rechtliche Grundlage für die Verwendung und Abrechnung der vom Bund beschafften Impfstoffe vor. Deshalb **dürfen Impfungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr mit vom Bund beschaffter Ware durchgeführt werden.**

Bei Leistungserbringern aufbewahrte Impfstoffe sind ab 1. Juli 2024 zu vernichten.

Impfsätze können bis zum Erreichen ihres Haltbarkeitsdatums verwendet werden, müssen aber nicht aufbewahrt werden. Nach dem Ablauf des Haltbarkeitsdatums einzelner Bestandteile der Sätze besteht die Möglichkeit, die einzelnen nicht abgelaufenen Komponenten weiterzuverwenden oder weiterzugeben.

Abrechnung

Bis zum 30. Juni 2024 durchgeführte Impfungen werden weiterhin **über die Kantone abgerechnet.**

Ab dem 1. Juli 2024 werden die Covid-19-Impfungen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergütet. Dazu wird auf den 1. Juli 2024 *Art. 12a* der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) angepasst, sowie die Covid-19-Impfstoffe auf die Spezialitätenliste aufgenommen.

Die Kostenübernahme der Covid-19-Impfungen durch die OKP erfolgt gemäss Impfplan 2024 und gemäss Impfpflichtempfehlung des BAG und der EKIF vom 2. Oktober 2023. Wie andere Impfstoffe muss auch der Covid-19 Impfstoff entsprechend Zulassung verwendet werden. Die Kostenübernahme erfolgt vorbehaltlich Franchise und Selbstbehalt.

Die Impfungen werden ab dem 1. Juli 2024 wie andere OKP-Leistungen mittels Einzelabrechnung pro geimpfte Person an die Krankenversicherer abgerechnet. Die Vergütung erfolgt ohne die Einbindung kantonaler Strukturen.

Falls Impfungen durch Patienten oder Patientinnen gewünscht werden, für die es keine Impfpflichtempfehlung gibt oder die entsprechenden Impfstoffe nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können diese Impfungen im Selbstzahlersystem bezogen werden.

Impfpflichtempfehlung

Die Eidgenössische Kommission für Impffragen (EKIF) und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) aktualisieren die Impfpflichtempfehlung für Covid-19. Auch im Herbst/Winter 2024/25 wird empfohlen, dass besonders gefährdeten Personen zur Verhinderung schwerer Krankheitsverläufe eine einzelne Impfdosis verabreicht wird. Dabei ist präferenziell ein Varianten-angepasster Impfstoff zu verwenden. Die im September 2024 final publizierte Empfehlung wird voraussichtlich nur geringfügig von der aktuell gültigen Impfpflichtempfehlung abweichen.